Teil C

Die Pflegekinderhilfe in der Praxis

Handbuch Pflegekinderhilfe

C.14

Pflegekinder mit Migrationshintergrund

Britta Sievers/Kathrin Thrum

14.1 Einleitung ..... Seite

14.2 Hilfen zur Erziehung bei Kindern mit Migrationshintergrund: Datenlage ..... Seite

14.3 Standards und Rechtsgrundlagen ..... Seite

14.4 Anforderungen an die Arbeit mit Pflegekindern mit Migrationshintergrund ..... Seite

14.5 Mitnahme eines Pflegekindes ins Ausland: rechtliche Aspekte ..... Seite

14.6 Bedeutung des Ausländerrechts ..... Seite

14.7 Exkurs Großbritannien ..... Seite

14.8 Schlussfolgerungen ..... Seite

C.14 Pflegekinder mit Migrationshintergrund

Britta Sievers / Kathrin Thrum

14.1 Einleitung

Spezifische Bedürfnisse von Kindern mit Migrationshintergrund[1] finden in der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend Beachtung. Die interkulturelle Öffnung wird angesichts eines geschätzten Anteils von Personen mit Migrationshintergrund von etwa 20% in der Bevölkerung inzwischen als Querschnittsaufgabe aller Dienste der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. In einigen Ballungsgebieten stammen 40% der Kinder und Jugendlichen aus Migrantenfamilien (Stüwe 2004, S. 253), sodass die Arbeit mit dieser Zielgruppe zum Alltag der Fachkräfte gehört und zunehmend Konzepte und methodische Ansätze für die fachliche Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund entwickelt werden. Im Bereich der Pflegekinderhilfe rückt diese Zielgruppe erst langsam in den Fokus. Außer der Anzahl ausländischer Kinder, für die jedes Jahr Maßnahmen der Vollzeitpflege begonnen und beendet werden, liegen wenig Daten über Pflegekinder mit Migrationshintergrund vor (Walter 2004). Es ist kaum bekannt, in was für Familien sie leben, wie es ihnen geht, wie sich der Kontakt zur Herkunftsfamilie gestaltet und welchen Verlauf die Pflegeverhältnisse nehmen. In der fachlichen Debatte in der Pflegekinderhilfe werden Kinder mit Migrationshintergrund bislang – von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen abgesehen – in der Regel nicht als eine eigene Gruppe mit besonderen Anforderungen gesehen, geschweige denn, dass innerhalb der Gruppe der MigrantInnen spezifische Gruppen unterschieden werden. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit Fragen der bestmöglichen Platzierung ausländischer Kinder wurde ab Ende der 1970er-Jahre geführt, als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in großer Zahl nach Deutschland kamen. Es wurden damals bereits Anforderungen an »interkulturelle Pflegeverhältnisse« diskutiert, aus denen sich Ansatzpunkte für aktuelle fachliche Überlegungen ergeben. Heute findet, analog der Diskussion um ausländische Adoptivkinder, im Hinblick auf Migrantenkinder in Pflegefamilien insbesondere der Aspekt der Integration der unterschiedlichen Ethnien und Kulturen für die Identitätsentwicklung der Kinder Beachtung. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie wird in ersten Ansätzen thematisiert. Auch rechtliche Besonderheiten, die im Hinblick auf Pflegekinder mit Migrationshintergrund eine Rolle spielen können, finden allmählich Beachtung: etwa die Möglichkeit einer »legalen Entführung«, wenn das Sorgerecht bei den leiblichen Eltern verbleibt und diese das Kind zum Beispiel bei einem Besuchskontakt ins Heimatland bringen, oder aufenthaltsrechtliche Beschränkungen der Pflegekinder, wenn deren leibliche Eltern kein oder ein ungesichertes Bleiberecht für Deutschland haben. Ein Blick auf fachliche Diskussionen und Standards im Ausland zeigt etwa für Großbritannien im Hinblick auf Platzierungen von Kindern aus ethnischen Minderheiten, dass dort bereits seit mehr als 20 Jahren Anforderungen an die Arbeit mit dieser Zielgruppe diskutiert werden, beispielsweise ob Platzierungen von Kindern außerhalb der eigenen ethnischen Gruppe vertretbar sind.

[1] Eine Unterscheidung von Kindern mit deutschem Pass mit Migration in der Vorgeschichte und Kindern ohne deutschen Pass ist anhand der Statistiken (Destatis) erst seit 2007 möglich.

14.2 Hilfen zur Erziehung bei Kindern mit Migrationshintergrund: Datenlage

In der bundesdeutschen Statistik (Destatis, Mikrozensus) wird erst seit dem Jahr 2007 der Aspekt »Migrationshintergrund« so erhoben, dass auch Personen mit deutschem Pass, aber mit mindestens einem Elternteil mit »ausländischer Herkunft« erfasst werden können (Pothmann 2006). Bis 2006 wurde nur der Anteil der »ausländischen Bevölkerung« erhoben, sodass nur Personen ohne deutschen Pass erfasst wurden.[2] Gemäß der Bundesstatistik von 2008, die die Daten des Jahres 2007 auswertet, lag für 2007 der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund bei 27,3% der Bevölkerung der unter 25-Jährigen (Statistisches Bundesamt 2008). Das heißt, gut ein Viertel der in Deutschland lebenden jungen Menschen unter 25 Jahre hat einen Migrationshintergrund. Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie erhielten 2007 insgesamt 0,45% der Kinder und Jugendlichen unter 27 Jahren, wobei je etwa zur Hälfte diese Hilfe als Heimerziehung nach § 34 SGB VIII oder als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt wurde (siehe Tabelle). Zu etwa 80% erhielten Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund und 20% Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bezogen auf den Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an allen unter 27-jährigen Kindern erhalten Kinder mit Migrationshintergrund nur etwas seltener Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie als Kinder ohne Migrationshintergrund. Von einer grundsätzlichen Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie kann daher nicht gesprochen werden.

Anteile der Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 33 und 34 SGB VIII bei Kindern und Jugendlichen unter 27 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund (Quelle: Statistisches Bundesamt 2008, Mikrozensus).

HzE für Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	Gesamt
ohne Migrationshintergrund	40.568 (82%)	41.224 (78%)	81.792 (80%)
mit Migrationshintergrund	9.105 (28%)	11.569 (22%)	20.674 (20%)
Gesamt	**49.673**	**52.793**	

Das seit dem Jahr 2000 geltende neue Staatsangehörigkeitsrecht, nach dem ein Kind, das von ausländischen Eltern abstammt, bei der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn mindestens ein Elternteil ein Daueraufenthaltsrecht hat,[3] führt dazu, dass die seitdem gesunkene Anzahl von Vollzeitpflege für ausländische Minderjährige nur schwer interpretiert werden kann.

[2] Insbesondere seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts am 01.01.2000, wonach ein Kind, das von ausländischen Eltern abstammt, bei der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn mindestens ein Elternteil ein Daueraufenthaltsrecht hat, werden diese Kinder als Deutsche erfasst, wodurch der Migrationshintergrund nicht mehr erkennbar ist, gemäß § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

[3] Gemäß § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

Von den in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen zur Pflegekinderhilfe in Deutschland[4] wurden nur von Rock u. a. (2008b) und Thrum (2007) der Migrationshintergrund der betroffenen Kinder erfasst. Dabei zeigte sich, dass häufiger bezüglich der Väter ein Migrationshintergrund bestand und dass vor allem in den östlichen Bundesländern der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund noch sehr gering ist.[5] Die Detailanalyse der Fallerhebung des DJI (siehe Abbildung) zeigt, dass sich die Situation von Pflegekindern mit und ohne Migrationshintergrund unterscheidet:

- Bei Pflegekindern ohne Migrationshintergrund lag nach Einschätzung der Fachkräfte bei etwa zwei Dritteln eine Kindeswohlgefährdung vor, während dies bei Pflegekindern mit Migrationshintergrund bei weniger als der Hälfte der Fall war.
- Bei Pflegekindern mit Migrationshintergrund spielte der Tod eines Elternteils bei der Inpflegegabe mit 20% in höherem Maß eine Rolle als bei Pflegekindern ohne Migrationshintergrund mit 7%. Bezüglich der anderen erhobenen Anlässe der Inpflegegabe unterschieden sich Pflegekinder mit und ohne Migrationshintergrund nicht oder kaum.
- Pflegekinder ohne Migrationshintergrund sind wesentlich häufiger bereits zweimal und öfter fremdplatziert (39% mindestens zweite Fremdplatzierung) als diejenigen mit Migrationshintergrund (22% mindestens zweite Fremdplatzierung).

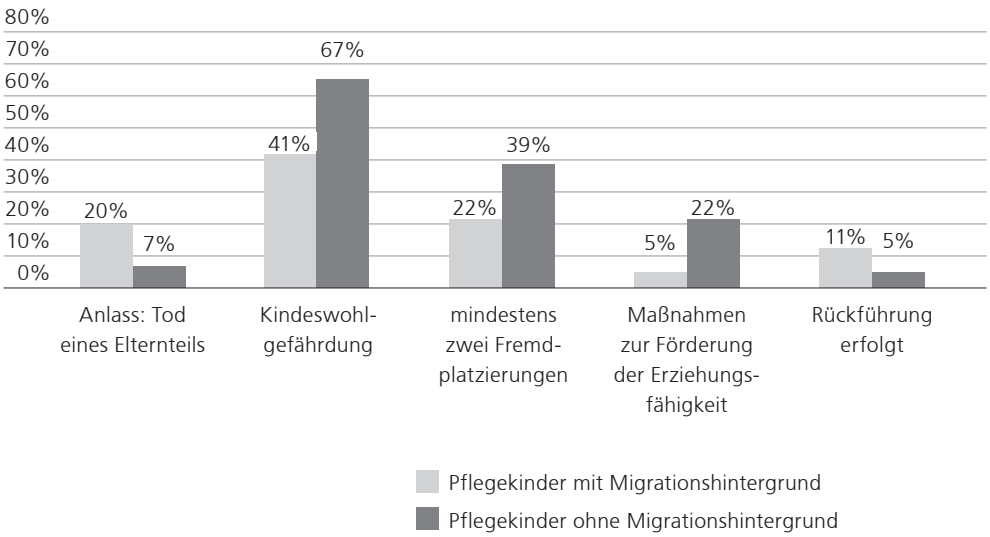

[4] In Niedersachsen: Erzberger (2003); zur Verwandtenpflege: Walter (2004); in Rheinland-Pfalz: Rock u. a. (2008b); am DJI: Thrum (2007).

[5] Bei den Vollzeitpflegen hatte bei Rock u. a. (2008b, S. 78) bei 10% der untergebrachten Kinder die Mutter einen Migrationshintergrund sowie bei 17% der Vater. Bei den Verwandtenpflegen lagen diese Werte bei 9,5% im Hinblick auf die Mutter und 21,5% in Bezug auf den Vater des betroffenen Kindes. Die Fallerhebung des DJI zeigte, dass in den zwei Standorten im Westen 11% der Pflegekinder einen Migrationshintergrund hatten, aber nur 1% im Osten Deutschlands. Nach Teuber (2004) und Späth (2000) sind Kinder mit Migrationshintergrund in der Bereitschaftspflege im Vergleich zum durchschnittlichen Anteil in der Bevölkerung überrepräsentiert.

- Ein deutlicher Unterschied zeigte sich auch bei den Maßnahmen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit zur Wiederaufnahme des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie: Nur in 5% der Familien mit Migrationshintergrund, dagegen in 22% bei den Familien ohne Migrationshintergrund fanden solche Maßnahmen statt.[6]

Man kann insgesamt feststellen, dass noch zu wenig darüber bekannt ist, wie es den Pflegekindern selbst geht, wie sich der Kontakt zur Herkunftsfamilie gestaltet, welchen Verlauf die Pflegeverhältnisse nehmen, wie häufig es zu Rückführungen kommt, wie hoch Abbruchquoten sind und was Voraussetzungen gelingender Pflegeverhältnisse für diese Zielgruppe sind. Ebenso wie für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge oder für Migrantenkinder in der Heimerziehung (Edholm-Wenz 2004, Deniz 1999) muss man noch weit mehr über Pflegekinder mit Migrationshintergrund wissen, um passgenaue Maßnahmen im Pflegekinderbereich entwickeln und erfolgreich einsetzen zu können und so auch die Situation von Pflegekindern mit Migrationshintergrund zu verbessern.

14.3 Standards und Rechtsgrundlagen

Spezifische Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Kinder mit Migrationshintergrund ergeben sich vor allem aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).[7] Hier handelt es sich nicht um unmittelbar anwendbares Recht, sondern um Verpflichtungen der Vertragsstaaten, universelle Werte und Zielvorgaben im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen von Kindern und ihre Beteiligungsrechte einzuhalten und in ihrem nationalen Recht umzusetzen. Als mögliche Unterbringungsformen für Kinder, die nicht von ihren leiblichen Eltern versorgt werden können, nennt Artikel 20, Satz 3 der KRK die Unterbringung in einer Pflegefamilie vor der Adoption, der »Kafala« nach islamischem Recht[8] sowie der Unterbringung in einer Heimeinrichtung. Hierbei sind *»bei der Wahl zwischen diesen Lösungen* (…) *die erwünschte Kontinuität in der Erziehung sowie die ethnische, religiöse, kulturelle*

[6] Die Anzahl der Rückführungen – über einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren – war bei Kindern mit Migrationshintergrund mit 11% etwa doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund. Bezüglich weiterer Faktoren unterschieden sich Pflegekinder mit und ohne Migrationshintergrund nicht: Geschlecht und Alter des Pflegekindes, Alter bei Inpflegegabe, Dauer des Pflegeverhältnisses, Anteil von Fremd- und Verwandtenpflege, Sorgerechtsentzug im Rahmen der Fremdplatzierung, Häufigkeit ebenfalls fremdplatzierter Geschwister, wirtschaftliche Situation der Herkunftsfamilie, Anteil alleinerziehender Mütter, Kontakt und dessen Qualität zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie, von den Fachkräften wahrgenommene Zugehörigkeit des Pflegekindes zu seinen beiden Familien sowie der Belastungsgrad der Pflegekinder aus Sicht der Fachkräfte. Auch die Häufigkeit der Umgangskontakte der Pflegekinder mit Migrationshintergrund zu ihren Herkunftsfamilien unterschied sich kaum von der der Pflegekinder ohne Migrationshintergrund. Die von den Fachkräften wahrgenommene Zugehörigkeit des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie wird jedoch bei mehr Kindern mit Migrationshintergrund als hoch eingeschätzt. Kein Unterschied konnte für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern festgestellt werden.

[7] UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, in Deutschland in Kraft seit 1992.

[8] Kafala: umfassendes Pflegschaftsverhältnis nach dem Recht vieler islamischer Staaten, die keine Adoption kennen.

und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen«.[9] Im Hinblick auf die Identität des Kindes verpflichten sich die Vertragsstaaten gemäß Artikel 8 der KRK, *»das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wieder herzustellen.«* Im deutschen Recht finden sich diese Vorgaben bisher vor allem im SGB VIII, § 9 Satz 2. Hier heißt es, dass *»bei der Ausgestaltung von Leistungen und der Erfüllung von Aufgaben* (…) *die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen* (sind)«. Die konkrete Ausfüllung und Umsetzung dieser Vorgaben in der Praxis bleiben jedoch bisher noch recht vage (vgl. Münder u. a. 2006, § 9 SGB VIII, RZ 9). Bundesweit einheitliche fachliche Standards gibt es weder für die Pflegekinderhilfe insgesamt noch für den Aspekt Migration speziell (Zwernemann 2007, S. 124 f.), wenngleich Bemühungen unternommen wurden, diese bezogen auf einzelne Bundesländer zu entwickeln (Blandow 2007, S. 27). Kein anderes Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung sei *»konzeptionell so wenig gerahmt«* wie der Bereich der Vollzeitpflege (Rock u. a. 2008b, S. 223). Die »weiterentwickelten Empfehlungen zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege« (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2004) gehen zwar auf spezialisierte Pflegeformen und -settings ein, enthalten jedoch keine spezifischen Anforderungen an Pflegeverhältnisse, die Kinder mit Migrationshintergrund betreffen. Diskussionsanstöße für die Arbeit in der Praxis ergeben sich aus den »Internationalen Richtlinien zum Schutz und zur Fremdbetreuung von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben«.[10] Diese Richtlinien, die den Charakter von Empfehlungen haben, sollen 2009 von der UN-Generalversammlung verabschiedet werden. Den Entwurf der Empfehlungen, die auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention erarbeitet wurden, erstellte die Organisation »International Social Service« im Auftrag von UNICEF mit Unterstützung einer internationalen Arbeitsgruppe von VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen. Er wurde Anfang 2006 fertiggestellt und der UN-Kinderrechtskommission vorgelegt (International Social Service/ UNICEF 2006). Der Text besteht aus 168 Empfehlungen zu verschiedenen Themenfeldern und erwähnt Kinder mit Migrationshintergrund vor allem im Hinblick auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, aber auch im Kontext der Erhaltung der Herkunftskultur und Förderung der Identität. Im Abschnitt zu Pflegefamilien heißt es in der Empfehlung Nr. 120: *»An jedem Ort sollte ein Netz von kompetenten Pflegefamilien aufgebaut werden, die Kindern Betreuung und Schutz geben können, während diese ihre Bindungen zu ihrer Herkunftsfamilie, Gemeinschaft und ihrem Kulturkreis aufrechterhalten.«* Das Thema der Identität des Kindes wird im Abschnitt »Grundlegende Prinzipien« in der Empfehlung Nr. 15 benannt: *»Es ist darauf zu achten, dass*

[9] UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, Art. 20, Satz 3.

[10] Originaltitel: UN Guidelines for the Protection and Alternative Care of Children without Parental Care (draft; status at 12.05.2006). Submitted by ISS and UNICEF in collaboration with the NGO Working Group on Children without Parental Care. Die nicht verabschiedete Version 2009 ist zu finden unter www.crin.org/resources/infoDetail.asp?ID=18556&flag=report (27.04.2009).

auch alle anderen Rechte gefördert und gewährleistet werden, die für die Situation von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben, besonders relevant sind; darunter (…) *das Recht auf Identität, Sprache und der Schutz von Eigentums- und Erbrechten«.* Im Abschnitt »Allgemeine Rahmenbedingungen der Unterbringung« wird dies in der Empfehlung Nr. 97 weiter konkretisiert: *»Um das Identitätsgefühl des Kindes zu fördern, sollte ein ‚life story book' (Buch der Lebensgeschichte) angelegt und mit Beteiligung des Kindes geführt werden, das Informationen, Bilder, persönliche Dinge und Andenken über jeden Schritt im Leben des Kindes enthält und dem Kind sein ganzes Leben lang zur Verfügung steht«.* In Deutschland finden sich außer in der Methode der Biografiearbeit aktuell nur wenige Ansätze und Konzepte im Hinblick auf die Umsetzung dieser fachlichen Empfehlungen in die Praxis (vgl. C.6).[11]

14.4 Anforderungen an die Arbeit mit Pflegekindern mit Migrationshintergrund

In der vorhandenen Literatur zur Pflegekinderhilfe in Deutschland – für Fachkräfte wie für Betroffene – werden Kinder mit Migrationshintergrund selten explizit erwähnt. Wiemann widmet im »Ratgeber Pflegekinder« Kindern von ausländischen Eltern und Flüchtlingskindern jeweils kurze eigene Kapitel (2002, S. 57 f.). Hier werden Themen wie Identitäts- und Loyalitätskonflikte, Spannungsfelder hinsichtlich der kulturellen und Wertvorstellungen zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie, der Umgang mit Brüchen und Traumata und die Bedeutung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit benannt. Unter dem Aspekt Zweisprachigkeit werden Entwicklungsverzögerungen, bedingt durch den Kompetenz- und Spracherwerb in zwei Kulturen, angesprochen (Lattschar/Wiemann 2008, S. 43 f.). Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit fachlichen Anforderungen an die Betreuung findet sich vor allem für die spezifische Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Diese kann jedoch nicht mehr als einige Impulse für die Entwicklung von passgenauen Hilfen für Pflegekinder mit Migrationshintergrund liefern.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen seit Ende der 1970er-Jahre aus den verschiedensten Ländern und aus sehr unterschiedlichen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und familiären Zusammenhängen nach Deutschland. Die Zahlen der Einreise von unbegleiteten Flüchtlingskindern sind, wie bei AsylbewerberInnen insgesamt, in den letzten Jahren rückläufig (Jockenhövel-Schiecke 2006, S. 1). Nach Schätzungen leben etwa 6.000 bis 10.000 (Kaufmann 2005, S. 69) bzw. »bis zu 10.000« (Busch/Fieseler 2006, S. 110) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Etwa 1.500 reisen jährlich neu ein, wobei maximal 20% unter 14 Jahre alt sind (Münder u. a. 2006, § 42 SGB VIII, RZ 18). Für diese Altersgruppe wird die Unterbrin-

[11] Definition »Biografiearbeit« siehe C.6; Biografiearbeit mit Pflegekindern: Wiemann (2001), Ryan and Walker (1997), Triseliotis u. a. (1995), Imber-Black (1999), Gudjons u. a. (1999), Tisseron (2001), Lattschar/Wiemann (2008).

gung in Pflegefamilien empfohlen (Klingelhöfer/Rieker 2003, S. 104). Genaue Zahlen dazu, wie viele von ihnen tatsächlich in Pflegefamilien leben, liegen jedoch nicht vor (Gittrich 1999, S. 468). Im Hinblick auf die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge liegen internationale und auch für Deutschland erarbeitete Standards vor (vgl. Riedelsheimer/Wiesinger 2004, Save the Children International/ UNHCR 1999[12]). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen erarbeitete 1988 Richtlinien für die Betreuung und den Schutz von Flüchtlingskindern, in denen empfohlen wurde, bei der Unterbringung des Kindes die sprachliche und kulturelle Kontinuität zu gewährleisten und Pflegeeltern aus dem gleichen Herkunftsgebiet zu finden (UNHCR ohne Jahr, S. 148). In Deutschland gibt es jedoch keine flächendeckende und einheitliche Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Im Hinblick auf die Vertretung der Interessen dieser Gruppe sind Verbände aktiv.[13]

Die fachliche Diskussion behandelte bisher kaum pädagogische Aspekte, sondern vorrangig, wie insbesondere die Altersgruppe der 16- bis 18-jährigen unbegleitet eingereisten Flüchtlinge im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden kann. Für diese Gruppe erfolgte 2005 durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) eine Neuregelung des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, mit der klargestellt wurde, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in Obhut zu nehmen, wenn er/sie unbegleitet nach Deutschland kommt und sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht in Deutschland aufhalten. In § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII wird vorgegeben, dass in diesem Fall *»unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen«* ist. In den ersten Jahren, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland und Europa kamen, versuchte man sie vor allem in einheimischen Pflegefamilien unterzubringen (Weiss u. a. 2001, S. 37 ff., Brinkmann 1995). Dies erwies sich jedoch als problematisch, da die jungen Flüchtlinge den Kontakt zu ihrer Heimatsprache verloren, sie so den Kontakt zur Herkunftsfamilie kaum aufrechterhalten konnten und die Kinder aufgrund der kulturellen Unterschiede zwischen ihnen und den Pflegeeltern häufig ein unzureichendes Selbstwertgefühl entwickelten. Probleme der persönlichen Entwicklung traten vor allem bei solchen Jugendlichen auf, die aufgrund ihres Aussehens dauerhaft als »Fremde« in einer ansonsten ethnisch homogenen Umwelt wahrgenommen wurden. Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, dass die Minderjährigen aufgrund ihrer Sozialisation und Biografie bereits wesentlich selbstständiger waren als vergleichbare Altersgruppen in Deutschland (Weiss u. a. 2001, S. 37 ff.).

Trotz uneinheitlicher Befunde, anfänglich negativer Erfahrungen und der Offenheit der Frage, ob der mono- oder der multiethnischen Unterbringung von Minderjährigen der Vorzug gegeben werden sollte, wird empfohlen, für Kinder mit Migrationshintergrund unter 14 Jahren die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen (Rieker/Weiss 1999, S. 539 ff.).[14] Bereits in den 1990er-Jahren wurden als Ziele für die pädagogische Arbeit

[12] Vgl. auch Jockenhövel-Schiecke (1988).

[13] Zum Beispiel Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, www.b-umf.de (24.04.2008), National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, www.national-coalition.de (24.04.2008).

[14] Für die stationäre Unterbringung in Wohngruppen wird versucht, für die Betreuung Personal mit ähnlichem ethnischem Hintergrund zu gewinnen.

mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Integration des Kindes bei gleichzeitiger Bewahrung der Herkunftsidentität und die Förderung des interkulturellen Lernens definiert (Jockenhövel- Schiecke 1997, S. 408). An Pflegeverhältnisse wurde die Anforderung gestellt, diese als »interkulturelles Pflegeverhältnis« (Jockenhövel-Schiecke 1995) zu definieren: *»Das interkulturelle Erziehungsziel ist, das Kind in die Exilgesellschaft und ihr Wertesystem zu integrieren, ohne es jedoch einzudeutschen. Das Kind muss Handlungsfähigkeit in beiden Kulturen lernen«* (ebd., S. 217). Diese Anforderungen wurden angesichts ungesicherter Bleibemöglichkeiten vor dem Hintergrund einer möglichen Rückkehr in das Heimatland und im Hinblick auf eine positive Entwicklung des Kindes formuliert (Riedelsheimer/Wiesinger 2004, S. 23). Für die Unterbringung von Flüchtlingskindern in Pflegefamilien werden im »Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen« Anforderungen beispielsweise bezüglich der Klärung der Aufenthaltsperspektive und des Spracherwerbs formuliert (Gittrich 1999, S. 468 ff.). Ziel soll unter anderem die Bewahrung der Herkunftsidentität sein, was eine umfangreiche Auseinandersetzung und die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten mit der Herkunftskultur erfordert. Bei der Auswahl der Pflegefamilie ist darauf zu achten, dass diese die besonderen Anforderungen und Belastungen wie »andere Hautfarbe, anderer kultureller Hintergrund, andere familiale Sozialisation und religiöse Orientierung, unter Umständen Traumatisierung durch Flucht und Verlust aller Beziehungen« des Kindes tragen können. Eine gute Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses ist erforderlich, um ein Scheitern zu vermeiden. Inwieweit diese Erkenntnisse auf Kinder mit Migrationshintergrund, die keine Fluchterfahrung haben, übertragbar sind, muss geprüft werden. Die Frage nach der Erhaltung der Herkunftskultur und -sprache stellt sich bei jüngeren Kindern, bei denen eher eine Entfremdung zur Herkunftsfamilie und -kultur stattfindet, vordringlicher als bei älteren, da bei Letzteren die Identitätsentwicklung weiter fortgeschritten ist als bei jüngeren.

Aufenthaltswechsel, Brüche, Traumata

Eine besondere Anforderung an Pflegeeltern, die ein Kind mit Migrationshintergrund aufnehmen, kann in dessen Vorgeschichte liegen, wenn es durch Fluchterfahrungen, Misshandlungen oder Beziehungsabbrüche traumatisiert sein könnte (Lattschar/Wiemann 2008, S. 36). Durch das Entstehen transnationaler Räume, zum Beispiel durch grenzüberschreitende familiäre Bindungen zum Herkunftsland, kann es zu vermehrten Aufenthaltswechseln von Kindern und Jugendlichen kommen, deren Auswirkungen auf die Betroffenen jedoch bisher wenig untersucht wurden. Die »wechselhafte(n) Biografie(n) mit manchmal dramatischen Brüchen«, auf die viele Jugendliche der zweiten Generation bereits zurückblicken, und die damit verbundenen Gefährdungslagen von Migrantenkindern bleiben oft noch unberücksichtigt (Gaitanides 2000, S. 45; vgl. auch Baur u. a. 1999, Kapitel 5, S. 40 f. und S.

65 f.; Sievers 2007 a, S. 178; vgl. auch Simon-Hohn 2000; Deniz 1999, S. 224).[15] In familiären Krisen, eskalierten Konflikten oder bei gravierenden Erziehungsproblemen stellt es für Migrantenfamilien teilweise eine Lösungsstrategie dar, Kinder temporär oder auf Dauer im Heimatland unterzubringen oder zum Zwecke der Disziplinierung mit dieser Maßnahme zu drohen (Toprak 2005, S. 139, Toprak 2004, S. 102, Salzgeber/Menzel 1997, S. 336 f.). Die Unterbringung der Kinder im Heimatland erfolgt auch häufig nach unbefriedigend verlaufenen Heimaufenthalten (Baur u. a. 1999, Kapitel 5, S. 62; Toprak 2005, S. 139; Edholm-Wenz 2004, S. 14).[16] In der Arbeit mit Migrantenfamilien sollten daher bereits im Prozess der Hilfeplanung diverse mögliche Unterbringungsformen unter Berücksichtigung kultureller und ethnischer Aspekte für das Kind angesprochen werden. Insbesondere Pläne und gegebenenfalls auch Drohungen der Eltern, das Kind ins Herkunftsland zu bringen, sollten kritisch hinterfragt werden. Aufenthaltswechsel und damit verbundene Beziehungsabbrüche im Zusammenhang mit einer familiären Krise, einer Überforderungssituation oder dem Wunsch, eine »Einmischung« der deutschen Behörden in die Familie zu vermeiden, können für das Kind nachteilige Auswirkungen haben, bis hin zu einer Gefährdung des Kindeswohls. Hier stellt sich an die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, Wege einer vertrauensvollen Elternarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund zu entwickeln, in der auch Ängste vor einer Entfremdung des Kindes und die Lebensplanung der Betroffenen angesprochen werden. In der Praxis kommt es vor, dass Kinder in Vollzeitpflege bei Verwandten im Herkunfts- oder in einem Drittland untergebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese sich zuvor als geeignet für eine dauerhafte Aufnahme des Kindes erwiesen haben und diese auch rechtlich (bei DrittausländerInnen zum Beispiel Erwerb eines Aufenthaltsstatus des Kindes im Land) möglich ist. Die Überprüfung der Geeignetheit und der rechtlichen Voraussetzungen muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Ziellandes erfolgen, entweder direkt oder in Kooperation mit dem Internationalen Sozialdienst.[17] Soll das Kind in einem EU-Staat außer Dänemark untergebracht werden, so ist zu prüfen, ob das Unterbringungsverfahren der sogenannten Verordnung Brüssel IIa (Art. 56)[18] einzuhalten ist (Wicke/Reinhardt 2007, S. 456 f.). Diese Frage sollte vorab an das Bundesamt für Justiz[19] gerichtet werden, das als Zentrale Behörde im Rahmen der Verordnung fungiert und auch Betroffene und Fachstellen berät.

[15] Im Rahmen des von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. durchgeführten Projektes »Internationaler Kinderschutz« wurden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu ihren Erfahrungen in Fällen mit Auslandsberührung befragt. In den hier untersuchten Fällen zeigte sich, dass die betroffenen Kinder teilweise zahlreiche Aufenthaltswechsel und Beziehungsabbrüche erlebt hatten.
[16] In der Untersuchung von Hilfeverläufen im Rahmen der JULE-Studie, die sich in einem speziellen Teil mit MigrantInnen in der Heimerziehung befasste, wurde deutlich, dass die betroffenen Kinder erst spät und in akuten Krisensituationen mit der Jugendhilfe in Berührung kamen und dies zudem von den Jugendlichen oft selbst initiiert wurde (Baur u. a. 1999, Kapitel 5, S. 62; Toprak 2005, S. 139; Edholm-Wenz 2004, S. 14).
[17] Internationaler Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., www.issger.de (24.04.2008).
[18] Verordnung (EG) Nr. 2201/203 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2001, in allen EU-Staaten außer Dänemark in Kraft seit 01.03.2005.
[19] Bundesamt der Justiz, www.bundesjustizamt.de (25.04.2008).

Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes des Kindes

Für Kinder, die nicht im gleichen kulturellen Kontext wie dem der Herkunftsfamilie untergebracht sind, verstärkt sich möglicherweise die Erfahrung eines Bruchs: Sie erleben nicht nur das Spannungsfeld zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie, sondern auch zwischen unterschiedlichen Kulturen. Pflegekinder mit Migrationshintergrund müssen als eine eigene Zielgruppe mit speziellen Anforderungen definiert werden. Die Pflegekinderdienste müssen sich bewusst sein, dass bei einer Unterbringung, beispielsweise in deutschen Pflegefamilien, interkulturelle Pflegeverhältnisse geschaffen werden. Diese erfordern aufgrund der weitreichenden Weichenstellung für das Leben des betroffenen Kindes – wahrscheinlich mehr noch als bei »normalen« Pflegeverhältnissen – eine eindeutige Perspektivenklärung. Bei längerem Aufenthalt in der Pflegefamilie wird die Option einer Rückkehr eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie durch eine starke – auch kulturelle – Entfremdung zwischen Eltern und Kindern eventuell unmöglich. In der Literatur findet sich zum Beispiel ein Fall, in dem das Gericht aufgrund von »Sprachverschiedenheit« den dauerhaften Verbleib in der deutschen Pflegefamilie entschied, da ein fünfjähriger Junge sich mit seiner türkischen Mutter nicht mehr verständigen konnte (Motzer/Kugler 2003, S. 190). Soll für eine positive Identitätsentwicklung die Herkunftskultur erhalten werden, müssen die Bedeutung und die Möglichkeiten der Verwandtenpflege und der »milieunahen Unterbringung« für diese Zielgruppe stärker in den Blick genommen werden. Neben dem Ziel der Erhaltung der Rückkehroption wird die Wahrung der Herkunftskultur und der Kontakt zu den leiblichen Eltern auch im Hinblick auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung als bedeutsam erachtet. Edholm-Wenz (2004, S. 244) benennt als Schlussfolgerungen ihrer Studie zu Hilfeverläufen von ausländischen Jugendlichen in der Heimerziehung einige Empfehlungen. Hierzu gehört zum Beispiel, für den Fall nicht stattfindender Elternkontakte eine andere »unbefangene« Person aus dem Kulturkreis zu finden, um den kulturellen Hintergrund lebendig zu halten und einer Entfremdung entgegenzuwirken. Solche Versuche waren jedoch in keinem der von ihr untersuchten Fälle unternommen worden. Pflegekinder stehen wie alle Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, vor der Aufgabe, die Tatsache der unterschiedlichen biologischen Herkunft und sozialen Elternschaft miteinander in Einklang zu bringen und Antworten auf die Fragen »Wer bin ich? Wo komme ich her?« etc. zu finden (Biermann 2001, S. 617 f., Gottstein 1990). Kinder mit Migrationshintergrund sind dabei oft sichtbar anders als ihre Pflegeeltern, was nur eine begrenzte Identifikation ermöglicht. Das »Anderssein« wird auch oft von der Umwelt gespiegelt. Auch ein Wiedererkennen der Wertvorstellungen, Rituale und Normen ist oft nicht gegeben, denn Kinder, die in einen anderen kulturellen Kontext wechseln, fühlen sich häufig »zwischen zwei Welten«. An Pflegeeltern wie auch an die fachliche Begleitung stellt sich die Anforderung, das Kind zu unterstützen, dieses Spannungsverhältnis zu bearbeiten und damit umgehen zu lernen (vgl. das Fallbeispiel eines vietnamesischen Kindes bei Zwernemann 2007, S. 224 f.). Methodische Vorschläge, wie wesentliche Aspekte der kulturellen Identität mit Kindern erarbeitet werden können, finden sich bei Lattschar (2004, S. 58 ff.). Diese sind nicht nur bei Kindern hilfreich, die binationalen Partnerschaften entstammen und bei denen zum Beispiel der alleinerziehende Elternteil der Auseinandersetzung mit dem kulturellen

Hintergrund des anderen Elternteils nur wenig Wert beigemessen hat, sondern auch bei Pflegekindern, die in einer Pflegefamilie mit anderer Nationalität als der eigenen leben.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Die Themen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind im Kontext der Unterbringung von Migrantenkindern in Pflegefamilien auf verschiedenen Ebenen von Bedeutung. Auf der Ebene des Einzelfalls ist für ein Pflegekind mit Migrationshintergrund das Erleben von Rassismus und Ausgrenzung in der Regel Alltag (Lattschar/Wiemann 2008, S. 37). Dies erfordert von den Pflegeeltern eine Anerkennung und Auseinandersetzung mit diesen Erfahrungen sowie die Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung und Erarbeitung von Reaktionsformen. Das Erleben von Ausgrenzung kann verstärkt werden, wenn das Kind in der Pflegefamilie einziges Familienmitglied mit Migrationshintergrund ist. Dies sollte in der fachlichen Begleitung des Pflegeverhältnisses thematisiert werden. Zudem können fremdenfeindliche Einstellungen aufseiten der Fachkräfte von Bedeutung sein. Neben der Sprachbarriere können Zugangsbarrieren der Fachkräfte, wie (unbewusste) Vorurteile, Rassismus, »klischeehaft-stereotype Wahrnehmungen und Deutungen«, eine Defizitperspektive, unbewusste Projektionen sowie Vermeidung der Auseinandersetzung mit der eigenen Unsicherheit angesichts komplexer, von vielen Faktoren beeinflusster Problemlagen sein (Gaitanides 1999, S. 42 f.). Diese Aspekte müssen diskutiert und über Fortbildung, Selbstreflexion, kollegiale Beratung und Supervision zugänglich gemacht werden. Auf struktureller Ebene muss die Frage gestellt werden, warum spezifische kulturelle Anforderungen an eine Unterbringung von Kindern mit Migrationshintergrund bisher in der Fachdebatte kaum eine Rolle spielen und Entfremdungen von der Herkunftsfamilie und -kultur durch die Ausgestaltung der Hilfen möglicherweise in Kauf genommen werden. Es besteht die Gefahr, dass vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Ziels der Integration unausgesprochen die Assimilierung der Pflegekinder an die deutsche Kultur angestrebt wird. Diese Problematik muss in der fachlichen Debatte stärker in den Blick genommen und diskutiert werden. Hierbei müssen auch MigrantInnen selbst zu Wort kommen.

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Der Erhalt der Beziehung des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie wird als wesentlicher Faktor für eine positiv verlaufende Entwicklung des Kindes gesehen (unter anderem Kindler/Thrum 2007, S. 16). Außer bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen leben die leiblichen Eltern von Pflegekindern mit Migrationshintergrund in der Regel in Deutschland, sodass gegebenenfalls Besuchskontakte möglich und zu gestalten sind. Bei der Gestaltung dieser Besuchskontakte kann – vergleichbar mit Trennungskonflikten binationaler Paare – auch die psychologische Komponente eine Rolle spielen, dass leiblichen Eltern mit Misstrauen begegnet wird oder sie unter Generalverdacht gestellt werden, das Pflegekind ins Ausland bringen zu wollen (siehe unten, C.14.5). Es liegen kaum Erkenntnisse zur Arbeit mit diesen Herkunftseltern vor; vermutlich sind jedoch Erfahrungen, die in anderen Arbeitsfeldern der

Hilfen zur Erziehung in der Elternarbeit mit MigrantInnen gemacht wurden, auf das Pflegekinderwesen übertragbar. Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund können nach Gaitanides (1999, S. 41 ff.) insbesondere in Kommunikationsdifferenzen hinsichtlich sprachlicher, begrifflicher und kultureller Aspekte bestehen. Weitere mögliche Schwierigkeiten sind:
Aufseiten der MigrantInnen (Herkunftseltern):

- Tabus, über Schwierigkeiten in der Familie mit Außenstehenden zu sprechen,
- Ängste vor Kolonialisierungsbestrebungen der deutschen Sozialdienste,
- Skepsis gegenüber psychologisch orientierter Beratung und Gesprächsführung,
- schwere Durchschaubarkeit des komplexen sozialstaatlichen Beratungs- und Hilfesystems,
- negative Behördenerfahrungen im Herkunftsland und in Deutschland.

Aufseiten der Fachkräfte
(siehe auch vorheriger Abschnitt: »Fremdenfeindlichkeit und Rassismus«):

- (unbewusste) Vorurteile,
- fremdenfeindliche Einstellungen/Rassismus,
- klischeehaft-stereotype Wahrnehmungen und Deutungen,
- Defizitperspektive,
- unbewusste Projektionen sowie Vermeidung der Auseinandersetzung mit der eigenen Unsicherheit angesichts komplexer, von vielen Faktoren beeinflusster Problemlagen.

Spezifische Anforderungen an das Pflegekinderwesen für die Arbeit mit Herkunftsfamilien mit Migrationshintergrund wurden bisher nicht erarbeitet; Konzepte und Methoden wären erst zu entwickeln.[20] Im Kontext einer migrationssensiblen Hilfeplanung nennt Teuber hier etwa ein Setting, in dem Eltern Befürchtungen und Ängste im Bezug auf die geplante Maßnahme zum Ausdruck bringen und eigene Wünsche, zum Beispiel hinsichtlich der Fortführung kultureller Gewohnheiten oder religiöser Praktiken, benennen können (Teuber 2004, S. 59).

Eine besondere Situation kann bei Familien mit Migrationshintergrund eintreten, wenn die leiblichen Eltern temporär oder auf Dauer ins Heimatland zurückkehren. Im grenznahen Raum kann in der Regel weiter direkt mit den Eltern gearbeitet werden. Bei größeren Entfernungen bleiben die Kontaktmöglichkeiten auf Telefon, E-Mail und Briefe beschränkt. Persönliche Kontakte mit dem Pflegekinderdienst und dem Kind sind dann nur in großen Abständen möglich, auch wegen der knappen Finanzmittel vieler MigrantInnen. Der Internationale Sozialdienst kann die Zusammenarbeit mit

[20] Auch in der Heimerziehung wird die Elternarbeit bei Familien mit Migrationshintergrund nur unzureichend versucht (Edholm-Wenz 2004, S. 242) oder verläuft oft nicht sehr erfolgreich (Kiss-Suranyi 2001). Überwiegend »fremd und unverständlich« erleben sich Fachkräfte und ausländische Eltern/ MigrantInnen gegenseitig, so die Bilanz von Schwabe (1999, S. 43). Häufige Konsequenzen sind der Abbruch der Hilfe oder die tatsächliche bzw. befürchtete Entfremdung des Kindes von der Herkunftskultur. Eine *»tragfähige Anknüpfung an die Familie/Kultur und eine gute Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen«* scheint nur selten zu gelingen (ebd., vgl. auch Finkel 2000, S. 96). Fraglich erscheint auch, wie eine Rückkehroption für den Fall der Stabilisierung der Familie entwickelt oder offen gehalten werden kann, wenn ein Kind zum Beispiel die Sprache der Eltern nicht mehr spricht.

Fachstellen im Heimatland der Eltern unterstützen, zum Beispiel um Informationen über neue Lebensumstände der leiblichen Eltern zu erhalten. Fälle, in denen ausländische Eltern die Herausgabe des Pflegekindes zum Zwecke der Rückkehr in ihr Heimatland verlangten, haben wiederholt deutsche Gerichte beschäftigt (Abramowski 1995, S. 192–202). Wenn jüngere Kinder betroffen sind, entscheiden die Gerichte häufig zugunsten der leiblichen Eltern, auch dann, wenn die Entwicklungschancen in der deutschen Pflegefamilie als besser einzuschätzen sind als in der Herkunftsfamilie. Liegt dagegen bereits eine tief greifende Entfremdung einschließlich Verständigungsschwierigkeiten wegen Sprachverschiedenheit vor, so kann einem dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie der Vorzug gegeben werden (Motzer/Kugler 2003, S. 190 f.).

14.5 Mitnahme eines Pflegekindes ins Ausland: rechtliche Aspekte

Eine spezifische Situation kann sich bei Herkunftsfamilien mit Migrationshintergrund daraus ergeben, dass in Deutschland bei Zustimmung der Eltern zur Unterbringung ihres Kindes in Vollzeitpflege die elterliche Sorge zumeist bei ihnen verbleibt, die Eltern somit weiter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind haben. Wird bei einem Besuchskontakt das Kind ins Ausland verbracht, ist es rechtlich fast unmöglich, das Kind nach Deutschland zurückzuholen. Solche sogenannten legalen Entführungen (Zwernemann 2007, S. 172) können für das Kind, das eventuell die Sprache des Herkunftslandes der Eltern gar nicht mehr spricht und der Kultur entfremdet ist, traumatisch sein und eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Motive für das Verbringen des Kindes ins Ausland können die befürchtete Entfremdung von der Kultur der Herkunftsfamilie sein, oder wenn die Eltern zum Beispiel der Unterbringung des Kindes unter dem Druck eines eventuell anstehenden Verfahrens gemäß § 1666 BGB[21] zugestimmt haben, diese aber im Grunde nicht mittragen. Indem die gesamte Familie ins Ausland umzieht oder das Kind bei Verwandten im Heimatland untergebracht wird, wird versucht, sich dem System der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu entziehen. Die Reaktion des »Ausweichens« von Eltern durch Umzug innerhalb Deutschlands erschwert grundsätzlich die Umsetzung des Kinderschutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Bei einem Umzug ins Ausland sind die Handlungsmöglichkeiten noch wesentlich begrenzter. Erfolgt die Herausnahme eines Pflegekindes aus der Pflegefamilie und das Verbringen ins Heimatland gegen ihren/seinen Willen und ohne Abstimmung und Vorbereitung mit dem Jugendamt und den Pflegeeltern, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung gegeben. Wenn die Eltern zum Zeitpunkt des Verbringens des Kindes noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, ist das Einleiten wirksamer Maßnahmen jedoch schwierig. Häufig erfolgt in solchen Fällen der Sorgerechtsentzug unmittelbar nach der Ausreise, da diese vom Familiengericht als Beleg dafür gewertet wird, dass die Eltern nicht im Interesse des Kindes handeln (Sievers 2006, S. 34 ff.). Die Möglichkeiten, einen solchen Beschluss im Ausland durchzusetzen und die Rückkehr des Kindes zu bewirken, sind jedoch sehr begrenzt. Es gibt keine belastbaren Zahlen dazu, wie häufig Kindesmitnahmen bei Pflegekindern stattfinden.

[21] § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

Sie kommen in der Praxis vermutlich selten vor, stellen jedoch kein neues Phänomen dar, wie die Falldokumentation des Verbringens eines Mädchens durch ihre Eltern aus einer Pflegefamilie in die Türkei belegt (Baer 1980, S. 67–94). Wenn den Eltern bereits vor der Ausreise des Kindes die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entzogen und dem Jugendamt oder einem Dritten übertragen wurde, so kann das Haager Kinderschutzübereinkommen (HKÜ)[22] bei Entführung in einen Vertragsstaat dieses Abkommens genutzt werden. Die Rückführung kann nach Artikel 8 HKÜ mit dem Ziel beantragt werden, die zügige Rückkehr entführter Kinder in das Land des »gewöhnlichen Aufenthaltes« zu erwirken, vorausgesetzt die Kinder wurden »widerrechtlich« von einem Vertragsstaat in einen anderen verbracht. Erfolgt die Ausreise im Verlauf eines § 1666-BGB-Verfahrens, so ist sie dann widerrechtlich, wenn der Beschluss zum Sorgerechtsentzug (oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts) den Eltern noch zugestellt werden konnte und sie wussten, dass sie den Aufenthalt des Kindes nicht mehr bestimmen dürfen. Im Fall des Verbringens eines Pflegekindes ins Ausland muss aus Sicht des Jugendamtes die tatsächliche Rückkehr des Kindes nicht zwangsläufig Ziel des Verfahrens sein. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Pflegekind in Deutschland in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht war, sich aber die familiäre und Betreuungssituation des Kindes im Heimatland positiver darstellt als vor der Herausnahme in Deutschland. Um das einschätzen zu können, müssen Kontakt zur Familie im Ausland hergestellt, Informationen an Behörden am neuen Aufenthaltsort weitergegeben und baldmöglichst eine Prüfung der dortigen aktuellen familiären Situation erfolgen. Die Rücknahme des Rückführungsantrags nach Artikel 8 HKÜ kann in jedem Stadium des Verfahrens erfolgen. Dazu muss es sich als vertretbar erweisen, dass mit dem Verbleib im Ausland die angemessene Betreuung des Kindes sichergestellt ist. Solange die Herkunftseltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind haben, können sie rechtmäßig den Wohnsitz des Kindes ins Ausland verlegen. Auflagen, den Aufenthaltsort nicht zu verändern, haben nur eine begrenzte Wirkung und sind kaum durchsetzbar, wenn bereits die gesamte Familie verzogen ist. Fürchten Pflegeeltern eine Kindesentführung, etwa aufgrund von Bemerkungen der Herkunftseltern gegenüber dem Pflegekind oder den Pflegeeltern selbst oder von im Umfeld der Herkunftsfamilie geschehenen ähnlichen von den Herkunftseltern gutgeheißenen Ereignissen, so können die Pflegeeltern versuchen, durch Beantragung einer Verbleibensanordnung gemäß § 1631 Abs. 4 BGB den Verbleib des Kindes in ihrer Familie abzusichern. Ist die Ausreise des Pflegekindes bereits erfolgt, so besteht neben der Kontaktaufnahme mit der Herkunftsfamilie und dem Versuch einer Regelung im Guten nur die Möglichkeit, die im Ausland neu zuständige Jugendbehörde über die Situation des Kindes zu informieren und gegebenenfalls auch um Zusammenarbeit zu bitten. Je nach betroffenem Land kann hierzu der Internationale Sozialdienst, bei EU-Ländern gegebenenfalls auch die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz im Rahmen der unter C.14.4. bereits erwähnten Verordnung Brüssel II a eingeschaltet werden.[23]

[22] Das Haager Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996, in Deutschland seit 01.01.2002 in Kraft (unter anderem Krah 2004), über Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, regelt auch zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführungen.
[23] Hilfreich ist hier zusätzlich das Haager Kinderschutzübereinkommen.

14. 6 Bedeutung des Ausländerrechts

Aufenthaltsstatus

Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung. Der Aufenthaltsstatus eines ausländischen Kindes ist zunächst an den der Eltern gebunden. Hat zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes mindestens ein Elternteil acht Jahre rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so erwirbt das in Deutschland geborene Kind seit dem 01.01.2000 automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Haben die Eltern dagegen keinen oder einen ungesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland oder sind ausgereist bzw. abgeschoben worden, haben auch die Kinder keinen sicheren Aufenthaltsstatus. Selbst langjährig in Pflegefamilien lebende Kinder, die dort verwurzelt sind und auch die Sprache des Herkunftslandes nicht mehr sprechen, sind auf das »Stillhalten« der Ausländerbehörde angewiesen. Das Jugendamt muss dann regelmäßig neu mit dem Kindeswohl und der Verwurzelung/den Bindungen in Deutschland argumentieren.[24] Die dauerhafte Unterbringung in einer Pflegefamilie führt in Deutschland im Moment noch zumeist dazu, dass Pflegekinder langfristig ihrem Herkunftsland und ihrer Herkunftskultur fremd werden und die Muttersprache der Eltern meist gar nicht mehr sprechen.[25] Ist der Aufenthaltsstatus des Pflegekindes unsicher und scheitern diese Pflegeverhältnisse und/oder wird der/die Minderjährige straffällig, so kann sich das Risiko einer Abschiebung aus Deutschland ergeben. Der ungesicherte Aufenthaltsstatus stellt eine Belastung des Pflegekindes und der Pflegefamilie dar, die durch eine frühzeitige Sicherung des dauerhaften Verbleibs in Deutschland reduziert werden könnte. Wie viele Kinder in einer ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Situation in Pflegefamilien leben, ist nicht bekannt, wahrscheinlich aber relativ wenige im Vergleich zur Anzahl aller bestehenden Pflegeverhältnisse mit Migrationshintergrund. Dennoch sollten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Pflege- und auch Herkunftseltern zu den Fragen des Ausländerrechts und der Querverbindungen zum SGB VIII beraten können.

Sozialrecht und Ausländerrecht

Das ordnungspolitisch orientierte Ausländerrecht steht im Spannungsfeld zu den Zielsetzungen des SGB VIII. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe kann unter bestimmten Umständen einen Ausweisungsgrund darstellen (Fieseler/Herborth 2005, S. 141, Kappel u. a. 2004, S. 15, Renner 2002, S. 124). Wenn Eltern freiwillig Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen – und dazu sollten sie dringend motiviert werden, wenn es das Wohl des Kindes verlangt –, birgt dies das Risiko, hierdurch einen Ausweisungsgrund[26] zu erfüllen und somit ihren Aufenthalt in Deutschland zu gefährden. Die Mitteilungsverpflichtung der Jugendämter an die Ausländerbehörden über

[24] Im Projekt »Internationaler Kinderschutz« wurde in Interviews zum Beispiel von zwei Geschwistern berichtet, die auch nach über zehnjährigem Aufenthalt in Pflegefamilien ausländerrechtlich immer noch keinen sicheren Status erworben hatten (Sievers 2007b, S. 118).
[25] Systematische Befunde über die Häufigkeit dieses Prozesses liegen dazu für Deutschland nicht vor.
[26] Ermessensausweisung gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz.

die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB VIII[27] kann das Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen nachhaltig beeinträchtigen. Diese Mitteilungsverpflichtung wird von Münder (Münder u. a. 2006, § 64 SGB VIII, RZ 9) als sehr eingeschränkt gesehen. Das Risiko, durch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung einen Ausweisungsgrund zu erfüllen, betrifft wahrscheinlich nur eine kleine Gruppe von AusländerInnen, ist aber gerade bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie gemäß den §§ 33 bis 35 SGB VIII gegeben[28] und die psychologische Wirkung nicht zu unterschätzen. Angesichts des komplexen Ausländerrechts wird es in der Praxis den Fachkräften nicht immer möglich sein, einer betroffenen Familie Klarheit darüber zu vermitteln, ob Informationen über die Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege an die Ausländerbehörde weitergegeben werden (müssen) und ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen dies für das Aufenthaltsrecht der Familie haben könnte. Dies kann eine transparente Perspektivenklärung erschweren. Gegebenenfalls können anonymisierte Fallvorstellungen bei der Ausländerbehörde erwogen werden, um den Fachkräften und Betroffenen mehr Sicherheit zu geben.

14.7 Exkurs Großbritannien[29]

Obwohl es auch in Deutschland schon seit den frühen 1960er-Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl von ArbeitsmigrantInnen kam, fand weder eine politische noch eine fachliche Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Problemen statt. Anders in Großbritannien: Bereits 1965 wurde das erste Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet, nachdem es fremdenfeindliche Reaktionen auf die Anwerbung von ArbeitsmigrantInnen aus den ehemaligen britischen Kolonien gegeben hatte.[30] Seit den 1980er-Jahren fand eine weitreichende Debatte über Diskriminierungen aufgrund von »colour« bzw. »race« statt (Graham 2007, S. 15), die alle Arbeitsfelder der sozialen Arbeit erfasste, obwohl es keine Bürgerrechtsbewegung vom Umfang des »black movement« in den USA gab. Dies beinhaltet heute beispielsweise die Beteiligung »afrobritischer« DozentInnen am Lehrbetrieb der Universitäten, die Entwicklung entsprechenden Lehrmaterials, der Nachweis der Studierenden als Voraussetzung für die Abschlussprüfung, dass sie sich mit dem Thema »race« auseinandergesetzt haben und in der Lage sind zu analysieren, wie Rassismus Politik und Praxis auf der individuellen, professionellen, organisatorischen und nationalen Ebene beeinflusst (CCETSW 1989). Zur Begrifflichkeit ist anzumerken, dass KritikerInnen bereits das Konstrukt von »Rassen« und die Verwendung des Begriffs »race« als rassistisch ansehen; er ist in Großbritannien jedoch bis heute gebräuchlich, teilweise abgelöst von »Ethnizität« (»ethnicity«). Seit 1989 ist in Großbritannien ein antirassistischer Ansatz in den Richtlinien der Ausbildung von SozialarbeiterInnen verpflich-

[27] § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.
[28] Vgl. Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 22.12.2004, 55.2.7.2, S. 246.
[29] Großbritannien besteht aus England, Wales und Schottland, Großbritannien bildet zusammen mit Nordirland das Vereinigte Königreich.
[30] Race Relations Act.

tend vorgeschrieben. Durch gezielte Anwerbungen und Gleichstellungsprogramme ist in Großbritannien heute der Anteil von SozialarbeiterInnen, die selbst ethnischen Minderheiten angehören, wesentlich höher als in Deutschland. So gibt es etwa einen eigenen Berufsverband schwarzer SozialarbeiterInnen.[31] Vor diesem Hintergrund ist die umfangreiche Auseinandersetzung und Literatur zu besonderen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit ethnischen Minderheiten, die auch aus den USA beeinflusst ist, zu erklären. Der Begriff »schwarz« wird dabei oft in einem politischen Sinne als Synonym für rassisch diskriminierte Minderheiten verwendet und meint das sichtbar andere Äußere und nicht die Hautfarbe. Er wird in diesem Sinne beispielsweise auch für AsiatInnen verwendet. Man hat sich in Großbritannien schon früh mit Hilfeverläufen von Kindern aus ethnischen Minderheiten befasst. Forschungsergebnissen der 1970er-Jahre zufolge »trieben« schwarze Kinder oft durch das britische Jugendhilfesystem, ohne dass Langzeitplanungen für sie gemacht wurden (Graham 2007, S. 73). Sie galten auch als schwer zu platzieren. Zu dieser Zeit herrschte in der Sozialarbeit ein sogenannter »colour-blind approach« vor. Man ging davon aus, nicht zu diskriminieren, indem die ethnische Zugehörigkeit der KlientInnen ausgeblendet wurde und man »alle gleich« behandelte. Dies veränderte sich erst, als zunehmend Professionelle aus ethnischen Minderheiten in sozialen Diensten arbeiteten und gemeinsam mit VertreterInnen von Migrantenorganisationen eine fachliche Debatte zur Platzierung schwarzer Kinder anstießen und auch strukturelle Diskriminierungen anprangerten. So ging man davon aus, dass die Unterbringung vieler schwarzer Kinder in weißen Familien im Grunde stillschweigend mit der politisch gewollten Assimilierung ethnischer Minderheiten einherging (ebd., S. 75). Die politische und fachliche Arbeit führte zu einer intensiven Auseinandersetzung mit speziellen Anforderungen an eine ethnisch und kulturell sensible Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese reichen bis hin zu der Frage, ob zum Beispiel in der Platzierung eines schwarzen Kindes in einer weißen Familie eine Kindeswohlgefährdung aufgrund der Missachtung seines Bedürfnisses nach einer kulturellen Identität zu sehen sein könnte. Im Hinblick auf Platzierungen von Kindern in Pflegefamilien besteht inzwischen weitgehende Einigkeit darüber, dass Kinder möglichst in Pflegefamilien mit demselben ethnisch kulturellen Hintergrund untergebracht werden sollten. In Großbritannien und den USA findet sich eine umfangreiche Forschung zur Situation von Kindern aus ethnischen Minderheiten und eine Reihe von Handlungsempfehlungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Es werden unter anderem folgende Themenbereiche diskutiert:

- ethnisch sensibles Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung (Fontes 2005, Cohen 2003, Cohen u. a. 2001, Brophy 2003), ethnisch sensible Platzierungen von Kindern (Mofatt/Thoburn 2001, Thoburn u. a. 2000 und 2005, Rashid 2000, Flynn 2000, Goldstein/Spencer 2000, Waterhouse/Brocklesby 1999, Sinclair u. a. 2004b, Robinson 2007),
- Abbau von Zugangsbarrieren in Bezug auf bestimmte ethnische Communitys (Bent-Goodley 2005, Webb u. a. 2002, Richards/Ince 2000),
- Analyse der Hintergründe von Über- und Unterrepräsentierungen einzelner ethnischer Gruppen im System der Kinder- und Jugendhilfe (Ards u. a. 2003, Chand 2000),

[31] Association of Black Social Workers and Allied Professions: www.abswap.org (25.04.2008).

- Auseinandersetzung mit Zuschreibungen angeblich »kulturell« bedingter misshandelnder Erziehungspraktiken (Maiter u. a. 2004),
- Rassismus und Diskriminierung im Prozess der Abklärung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Surbeck 2003),
- Rollenvorstellungen von Pflegeeltern mit unterschiedlichem ethnischen Hintergrund (Nasuti u. a. 2004).

Der Children Act von 1989 (2004 reformiert), die wesentliche Rechtsgrundlage in Großbritannien für Entscheidungen, die Kinder betreffen, legt in einer Checkliste[32] Kriterien für kinderbezogene familiengerichtliche Entscheidungen fest. So muss ein Kind zum Beispiel entsprechend seines Alters und seiner Reife, seiner ethnischen Zugehörigkeit/Herkunft (»racial origin«), seiner religiösen Überzeugung sowie seines kulturellen und sprachlichen Hintergrundes untergebracht werden. Zusätzlich wurden detaillierte Standards für das Pflegekinderwesen erarbeitet, die auch auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Migrationshintergrund eingehen. 1999 wurden von der Nichtregierungsorganisation National Foster Care Association[33] Qualitätsstandards sowie Verfahrensregeln (Code of Practice)[34] für alle Akteure im britischen Pflegekinderwesen entwickelt. Beide Dokumente legen umfangreiche Qualitätsstandards für die Arbeit aller Akteure im Pflegekinderwesen, auch der Pflegeeltern, fest. Ausgehend von diesen Standards wurden 2002 vom britischen Gesundheitsministerium Minimal standards (National Minimum Standards, NMS) sowie verbindliche Regelungen und Vorschriften für die im Pflegekinderwesen arbeitenden Dienste[35] erlassen (Mehmet 2005, S. 3). In ihnen wird der Diversity[36]-Ansatz, der individuelle Unterschiedlichkeit wertschätzt und jegliche Form von Diskriminierung bezüglich Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe oder »Rasse«, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung ächtet, umgesetzt. Es ist Querschnittsaufgabe der gesamten sozialen Arbeit, diese Minimalstandards umzusetzen und die »Vielfältigkeit« des Kindes wertzuschätzen und zu fördern (NMS 7.2, ebd., S. 36). Die Pflegekinderdienste sollen sicherstellen, dass die Pflegeeltern das ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Erbe des Kindes respektieren und bewahren. Diese Aspekte sollen in der vorbereitenden Qualifizierung wie auch in späteren Fortbildungen von Pflegeeltern betont werden. Von ihnen wird erwartet, dass sie das Pflegekind ermutigen und dabei unterstützen, sich Fähigkeiten anzueignen, um mit jeglicher Form von Diskriminierung umzugehen. Auch hierzu sollen die Pflegeeltern geschult werden (NMS 7.4, 7.5, ebd.). Im komplexen Prozess der Inpflegegabe sollen die Aspekte »Rasse«, Ethnizität, Religion, Kultur und Sprache des Kindes Berücksichtigung finden (NMS 8.5, ebd., S. 38). In der Praxis bedeutet dies, dass Kinder in der Regel in Pflegefamilien der gleichen ethischen Gruppe platziert werden, wobei sich Probleme bei der Unterbringung von Kindern aus gemischten Partnerschaften – sogenannten »mixed race«-Kindern – ergeben können. Diese Gruppe stellt nach statistischen Erhebungen die in Zukunft am stärksten

[32] Sogenannte »welfare checklist«, Section 1 Children Act 1989, www.opsi.gov.uk/acts/acts1989/ukpga_19890041_en_1 (25.04.2007).
[33] Diese Organisation heißt inzwischen Fostering Network: www.fostering.net (25.04.2008).
[34] UK Standards for Foster Care sowie Code of Practice on the Recruitment, Assessment, Approval, Training, Management and Support of Foster Carers.
[35] National Minimum Standards for Fostering Services (NMS) sowie Fostering Services Regulations (2002): www.dh.gov.uk/en/SocialCare/Standardsandregulation/DH_079561 (13.03.2009).
[36] »diversity«: Vielfältigkeit/Verschiedenheit.

wachsende Gruppe unter den ethnischen Minderheiten in Großbritannien dar. In Großbritannien liegt wesentlich umfangreicheres Datenmaterial zu Hilfeverläufen von Kindern aus ethnischen Minderheiten vor als in Deutschland, was damit zusammenhängt, dass Großbritannien in weiten Teilen und seit langem multiethnisch ist und wesentlich früher als Deutschland erkannt hat, dass das Zusammenleben aktiv gestaltet werden muss. Die lange Tradition der Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierungen hat diese Entwicklung ebenfalls befördert. Auch die MigrantInnen selbst haben sich Gehör verschafft, vor allem diejenigen, die in der praktischen Sozialarbeit und in der Forschung arbeiten sowie politisch Aktive. Eine Entwicklung, die im Zuge der interkulturellen Öffnung und der vermehrten Einstellung von Fachkräften mit eigenem Migrationshintergrund in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe perspektivisch vielleicht auch in Deutschland eintreten wird.

14.8 Schlussfolgerungen

Bei der Erarbeitung von Modellen und Konzepten zur Qualitätssicherung im Pflegekinderwesen sollten angesichts des wachsenden Bevölkerungsanteils von MigrantInnen (er lag 2007 bei den unter 27-Jährigen bei 27,3%) auch spezifische Anforderungen im Hinblick auf diese Zielgruppe in den Blick genommen werden. Hierbei lassen sich eine Reihe von Entwicklungsperspektiven aufzeigen sowie spezifische Aspekte benennen, die eine fachliche Debatte erfordern:

Verbesserung der Datenlage

Da Pflegekinder mit Migrationshintergrund im Pflegekinderwesen bisher kaum als spezifische Zielgruppe gesehen werden, liegen nur wenige Erkenntnisse über sie vor. Wie viele Kinder mit Migrationshintergrund in welchen Altersgruppen in Vollzeitpflege untergebracht sind, in welchen Familien diese Kinder leben, wie es ihnen geht, ob der kulturelle Hintergrund des Kindes berücksichtigt und erhalten wird, wenn ja, in welcher Form dies geschieht, wie sich der Kontakt mit der Herkunftsfamilie gestaltet, wie oft es zu Rückführungen oder Abbrüchen kommt – all dies ist noch weitgehend nicht erforscht.

Qualifizierung der fachlichen Arbeit

Es erscheint nicht erforderlich, vollkommen neue Konzepte »interkultureller Pflegekinderarbeit« zu entwickeln. Vielmehr ergeben sich aus einer konsequenten Realisierung der Lebenswelt- und Adressatenorientierung sowie der Umsetzung einer tatsächlichen Beteiligung auch von KlientInnen mit Migrationshintergrund zwangsläufig spezifische Anforderungen an die fachliche

Arbeit im Pflegekinderwesen. Neben der Fortbildung von Fachkräften zum nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Hintergrund von Herkunftsfamilien erfordert dies auch eine Auseinandersetzung mit spezifischen Aspekten, wie zum Beispiel der Bewahrung der Herkunftskultur und der Identitätsentwicklung des Kindes. Schon im Vermittlungsprozess muss eine Vielzahl von Faktoren – wie Alter des Kindes, Geschlecht, Vorgeschichte und gegebenenfalls Beeinträchtigungen, Schicht- und Milieuzugehörigkeit – beachtet werden, wobei der kulturelle Hintergrund nur einen Aspekt im komplexen Entscheidungsprozess der Platzierung eines Kindes darstellt. Wenn Kinder außerhalb ihrer eigenen ethnischen Gruppe untergebracht werden (müssen), sollte jedoch bei allen Beteiligten das Bewusstsein dafür vorhanden sein, dass hier ein interkulturelles Pflegeverhältnis geschaffen wird. Dies muss zur Folge haben, dass spezifische Themen, wie das Risiko der Entfremdung von der Herkunftsfamilie und -kultur, der Erhalt der Herkunftssprache etc. herausgehoben angesprochen und bearbeitet werden sollten. Aufgrund der Weichenstellung für das Leben des betroffenen Kindes ist noch stärker als bei anderen Pflegeverhältnissen bereits zu Beginn Transparenz und Perspektivenklärung erforderlich.

Arbeit mit den Pflegeeltern

Bei interkulturellen Pflegeverhältnissen müssen die Pflegeeltern zum einen bereits in der Vorbereitung und immer wieder in den begleitenden Schulungen für spezifische Themen wie kultureller Hintergrund des Kindes, Rassismus etc. sensibilisiert werden. Zum anderen sollten konkrete Schritte zum Erhalt der Herkunftssprache und -kultur des Kindes vereinbart werden, beispielsweise der Besuch eines Sprachkurses oder Kontaktmöglichkeiten mit Personen aus dem Kulturkreis. In Bezug auf den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung sollte insbesondere auf die Methode der Biografiearbeit hingewiesen werden. Prinzipiell sollte dem Erhalt der Herkunftskultur ein größeres Gewicht zukommen, als dies bisher in Deutschland der Fall ist. Dazu müssen Wege der gezielten Anwerbung von Pflegeeltern mit Migrationshintergrund eruiert werden, zum Beispiel durch eine verstärkte Sensibilisierung und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen. Bedeutung und Möglichkeiten der Verwandtenpflege und der »milieunahen Unterbringung« für die Zielgruppe der MigrantInnen müssen dazu stärker als bisher in den Blick genommen werden.

Arbeit mit den leiblichen Eltern

Die Arbeit mit Herkunftseltern, nicht nur denen mit Migrationshintergrund, wird generell als unzureichend bewertet. Die Herkunftselternarbeit bei Familien mit Migrationshintergrund unterliegt besonderen Anforderungen und einer spezifischen Dynamik, da Verständigungsschwierigkeiten und Misstrauen gegenüber der anderen Kultur bestehen können. Die Überbrückung von Verständigungsschwierigkeiten und der Aufbau einer Vertrauensbeziehung können zum Beispiel in der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen und sogenannten KulturmittlerInnen erfolgen. Dies erfordert jedoch entsprechende

Ressourcen in den Pflegekinderdiensten. Auch die Rückkehroption bedarf unter dem Blickwinkel der Gefahr des Verlernens der Muttersprache und des Entfremdens von der Herkunftskultur einer frühzeitigen Klärung: Unter welchen Bedingungen und in welchem Zeitrahmen kann eine Rückkehr des Kindes in Aussicht gestellt werden und welche Kriterien/Auflagen müssen die Eltern hierzu erfüllt haben?

Risiko einer Kindesmitnahme ins Ausland

Mit dem Ziel der Absicherung der Kontinuität für das Kind in der Pflegefamilie sollte eine fachliche Debatte dazu geführt werden, wie diese vor dem Hintergrund einer möglichen »legalen Kindesentführung« sichergestellt werden kann. Es würde eine Diskriminierung von ausländischen oder Eltern mit Migrationshintergrund darstellen, wenn ihnen »präventiv« früher als anderen leiblichen Eltern das Sorgerecht entzogen würde. Gleichzeitig sollte aber geprüft werden, welche Möglichkeiten existieren, um den geplanten Daueraufenthalt eines Kindes in der Pflegefamilie auch familienrechtlich abzusichern.

Ausländerrechtliche Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen

Es ist zu eruieren, in welchem Umfang und in welchen Konstellationen in der Praxis ein unsicherer Aufenthaltsstatus bei ausländischen Pflegekindern besteht. Für diese Fälle ist zu prüfen, ob der aufenthaltsrechtlich vorhandene Spielraum besser ausgeschöpft werden kann. Darüber hinaus sollte für diese Pflegekinder, wie für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen, gezielte Lobbyarbeit erfolgen.